

Abgabetermin: 31.01. (Abgabe im Sekretariat der Schule)

Vertrag über die Teilnahme am offenen Ganzttag zwischen

der Stadt Leverkusen, der Oberbürgermeister, vertreten durch
den Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen

und

OGS-Kind lebt im **Wechselmodell** Ja
(annähernd 50 % bei jedem Erziehungsberechtigten)

Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter

Name:		Erwerbstätig:		
		nichtselbständige Arbeit	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Vorname:		Selbständigkeit / Gewerbe	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Beamten / Beamter	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Straße:		Sozialleistungen:		
		des Jobcenters	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
PLZ Ort:		Wohngeld / Kinderzuschlag	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		AsylBLG / SGB XII	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
E-Mail:		Arbeitslosengeld I	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Elterngeld	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Telefon:		Rente	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter

Name:		Erwerbstätig:		
		nichtselbständige Arbeit	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Vorname:		Selbständigkeit / Gewerbe	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Beamten / Beamter	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Straße:		Sozialleistungen:		
		des Jobcenters	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
PLZ Ort:		Wohngeld / Kinderzuschlag	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		AsylBLG / SGB XII	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
E-Mail:		Arbeitslosengeld I	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Elterngeld	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Telefon:		Rente	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Angaben zum OGS-Kind

Angaben zum OGS-Besuch

Name:		Schule:
Vorname:		Klasse (zum Aufnahmedatum):
Geburtsdatum:	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder:	Aufnahme (immer <u>Aufnahmedatum</u> nennen):

Kenntnisnahme Schule

Kenntnisnahme Träger

Schulstempel, Datum, Unterschrift	Trägerstempel, Datum, Unterschrift
-----------------------------------	------------------------------------

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Leverkusen gewährleistet, dass für das vorgenannte Kind im Grundschulalter über den Unterricht hinaus in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00/16:00 Uhr außerunterrichtliche Angebote erbracht werden. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an allen Unterrichtstagen - mindestens bis 15:00 Uhr. Ferner verpflichtet sie zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme am gemeinsamen **kostenpflichtigen** Mittagessen.
2. Öffnungszeiten vor 08:00 Uhr und nach 16:00 Uhr werden bedarfsorientiert in der jeweiligen Schule geregelt. Der Träger behält sich vor, Schließungszeiten während der Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen zu veranlassen. Solche Schließungszeiten werden rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder andere geeignete Weise bekannt gemacht.
3. Die Förderung und Betreuung sowie die Elternmitwirkung erfolgt nach Maßgabe des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem RdErl. „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in seiner jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Grundsätze werden von den Erziehungsberechtigten anerkannt.
4. In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten die im Aufnahmebogen der o.g. Schule durch die Erziehungsberechtigten autorisierten Personen benachrichtigt werden.
5. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder am offenen Ganztage teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen.
6. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe dürfen auch bei unvorhergesehenem Ausfall des Unterrichts bzw. der Ganztags- oder Betreuungsangebote nicht zu einer anderen als der planmäßig vereinbarten Zeit nach Hause entlassen werden. Über Änderungen im Zeitplan sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule/OGS.
7. Aus Sicherheitsgründen und zum Wohle gesunder Kinder dürfen grundsätzlich keine Medikamente in den Schulen verabreicht oder aufbewahrt werden. Ausnahmen bilden Kinder, die lebenserhaltende Medikamente benötigen, z. B.: Diabetiker, Krampfkinder oder Kinder, die durch eine Allergie einen Schock bekommen können. Mit Genehmigung des Arztes (Vorlage eines Attestes) dürfen hier Medikamente verabreicht werden.
8. Dieser Vertrag gilt nur für den Besuch des offenen Ganztages der auf Seite 1 aufgeführten Schule. Sollte ein Schulwechsel erfolgen, muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Ein Betreuungsplatz an der aufnehmenden Schule kann nur angeboten werden, sofern keine Zahlungsrückstände bestehen und die Aufnahmekapazität noch nicht ausgeschöpft ist.
9. Bestehen Zahlungsrückstände, kann der Vertragsabschluss von der Stadt Leverkusen verweigert werden.
10. Sollte der Vertrag nicht angetreten werden, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 2 Elternbeitrag

Für den Besuch der offenen Ganztagschule einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten zahlen die Erziehungsberechtigten einen Elternbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023 in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen, erhoben und ist von dem Einkommen der Eltern abhängig (vgl. § 4 der genannten Satzung).

Entsprechend § 7 SchulG beginnt das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Danach ist der Elternbeitrag grundsätzlich für ein Schuljahr, also 12 Monate zu zahlen. Diese Regelung besteht ungeachtet dessen, auf welches Datum der 1. Schultag nach den Sommerferien bzw. der letzte Schultag vor den Sommerferien fällt. Sofern die Teilnahme im Laufe eines Monats beginnt oder endet, ist der **volle** Monatsbeitrag sowohl für die Verpflegung als auch für den Beitrag zu entrichten.

Bei der Zahlung von Elternbeiträgen handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) um kommunale Abgaben. Die **Festsetzungsverjährung** von Elternbeiträgen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG **vier Jahre**. Gemäß § 170 Abs. 1 bis 3 Abgabenordnung beginnt die Festsetzungsfrist grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Elternbeiträge entstanden sind. Eine Überprüfung der Einkommenseinstufung kann daher auch mit einer entsprechenden Verzögerung erfolgen.

Um Ihr Einkommen festzustellen, geben Sie bitte zunächst in der Tabelle „Angaben zum Einkommen“ Ihre Selbsteinschätzung an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragsfestsetzung **für jedes Kalenderjahr einzeln** überprüft werden muss und Veränderungen von Ihnen umgehend mit entsprechenden Belegen im Fachbereich Schulen einzureichen sind. Sie sind verpflichtet, Ihr tatsächliches Einkommen **jährlich** nachzuweisen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin beziehungsweise ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin beziehungsweise ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese beziehungsweise dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen (vgl. § 4 Abs. 5 der genannten Satzung).

Dafür werden Unterlagen über Ihr gesamtes Bruttojahreseinkommen (siehe Merkblatt zu den positiven Einkünften) benötigt, die von Ihnen für das Kalenderjahr lückenlos und ohne Aufforderung einzureichen sind. Nach erfolgter Einkommensüberprüfung kann sich eine Neufestsetzung der Beitragsstufe anhand der o. g. Satzung ergeben. Dieser Betrag wird dann rückwirkend für den überprüften Zeitraum fällig, so dass sich Erstattungen bzw. Nachzahlungen ergeben können.

Werden die Einkommensnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, so wird der höchste Beitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn keine Selbsteinschätzung des Einkommens vorgenommen wurde. Der Höchstbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die entsprechenden Nachweise vorliegen und die daraufhin erfolgte Prüfung einen anderen Beitrag ergibt.

§ 3 Essengeldpauschale und Bildung und Teilhabe (BuT)

1. Für die Teilnahme an der Essensversorgung in der Schule zahlen die Erziehungsberechtigten die jeweils monatlich gültige Verpflegungspauschale. Diese wird von der Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen, erhoben. Die jährlichen Kosten für das Mittagessen werden aus technischen Gründen auf 12 Monate verteilt. Die Verpflegung wird an allen Schultagen (montags bis freitags) ausgegeben.

Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Essensleistungen kann nur erfolgen, wenn das Kind durchgängig (Ferienzeiten ausgenommen) mindestens 4 Wochen erkrankt ist. Die Abwesenheit muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden und in der OGS, mit deren Bekanntwerden, angemeldet werden.

2. Nimmt Ihr Kind an einer **Ferienbetreuung** teil, wird die Verpflegung für diese Maßnahme durch den Träger der offenen Ganztagschule in Rechnung gestellt. Die für die Ferienbetreuung entstehenden Kosten sind damit unabhängig von dem unter § 3 Nr. 1 beschriebenen Verpflegungsentgelt.
3. Ihnen könnte ein Anspruch auf **Bildung und Teilhabe**, insbesondere auf Übernahme der Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, zustehen, wenn Sie eine der folgenden Leistungen beziehen:
 - Beziehen Sie Leistungen nach *SGB II*, dem *AsylbLG* oder Leistungen nach *SGB XII* reichen Sie bitte die vollständigen aktuellen Leistungsbescheide im Fachbereich Soziales – Sachgebiet: Bildung und Teilhabe - ein und melden dort Ihren Bedarf.
 - Beziehen Sie *Wohngeld* oder *Kinderzuschlag* reichen Sie bitte die vollständigen aktuellen Leistungsbescheide und den ausgefüllten Grundantrag im Fachbereich Soziales – Sachgebiet: Bildung und Teilhabe - ein.

Bitte stellen Sie rechtzeitig die Weiterbewilligung sicher, indem Sie die aktuellen Nachweise einreichen. Solange keine BuT- Bewilligung erfolgt ist, muss das volle Verpflegungsentgelt entrichtet werden.

Einer internen Erstattung zwischen den Fachbereichen Schulen und Soziales wird zugestimmt.

§ 4 Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange das Kind die Grundschule besucht und die Teilnahme nicht **bis zum 15.03.** des laufenden Schuljahres zum Schuljahresende (31.07.) durch die Eltern oder den Fachbereich Schulen gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich im Sekretariat der jeweiligen Schule abgegeben werden. Bitte nutzen Sie den **Kündigungsvordruck**, welcher Ihnen von der Schule gerne zur Verfügung gestellt wird. Fällt der 15.03. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages gemäß § 193 BGB der nächste Werktag.
2. Der Vertrag endet (unabhängig von Ferienschlusszeiten), ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31. Juli des Jahres, in dem der Schulwechsel des Kindes an eine weiterführende Schule erfolgt.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des in Nummer 1 genannten Zeitpunktes der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen. Bitte nutzen Sie den **Kündigungsvordruck**, welcher Ihnen von der Schule gerne zur Verfügung gestellt wird.
4. **Sollte nach einer erfolgten Mahnung der Elternbeitrag oder das Verpflegungsentgelt nicht beglichen sein, behält sich die Stadt Leverkusen vor, den Vertrag auch fristlos zu kündigen.** Eine weitere Teilnahme am offenen Ganztage ist dann nicht möglich.

Verbindliche Erklärung der Elternbeitrags-/Betreuungsgeldpflichtigen:

Für den Zweck der Erhebung von Beiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (KiTa oder OGS) bzw. Betreuungsgeldern für Kindertagespflege wird dem Austausch von Einkommensunterlagen zwischen den Bereichen des Fachbereiches Kinder und Jugend – Elternbeiträge Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege – und dem Fachbereich Schulen - Beitragsabrechnung offene Ganztage Schulen – sowie denen in der Information des Fachbereichs Schulen vom 10.10.2023 nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung aufgezählten Empfängern innerhalb und außerhalb der Verwaltung, ausdrücklich zugestimmt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die oben genannten Bedingungen einzuhalten sowie bei der Elternbeitragsberechnung nach der aktuell gültigen Satzung mitzuwirken.

Sonstiges:

Mündliche Abreden werden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Leverkusen, _____

Leverkusen, _____

Leverkusen, _____

Unterschrift

Unterschrift

Stadtverwaltung Leverkusen

Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)

i. A. _____

Name des Kindes, Geburtsdatum:

Angaben zum Einkommen: **Bitte Einkommensstufe ankreuzen**

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2024			
EK-Stufen	Einkommenshöhe	Elternbeitrag	Elternbeitrag Wechselmodell
<input type="checkbox"/> Stufe 1	bis 50.000,00 €	- €	- €
<input type="checkbox"/> Stufe 2	bis 60.000,00 €	80,00 €	40,00 €
<input type="checkbox"/> Stufe 3	bis 70.000,00 €	102,00 €	51,00 €
<input type="checkbox"/> Stufe 4	bis 80.000,00 €	126,00 €	63,00 €
<input type="checkbox"/> Stufe 5	bis 90.000,00 €	142,00 €	71,00 €
<input type="checkbox"/> Stufe 6	bis 100.000,00 €	158,00 €	79,00 €
<input type="checkbox"/> Stufe 7	bis 110.000,00 €	174,00 €	87,00 €
<input type="checkbox"/> Stufe 8	bis 120.000,00 €	190,00 €	95,00 €
<input type="checkbox"/> Stufe 9	bis 130.000,00 €	205,00 €	102,50 €
<input type="checkbox"/> Stufe 10	über 130.000,00 €	221,00 €	110,50 €

Datum, Unterschrift

Zu berücksichtigen ist das **Bruttojahreseinkommen der Eltern**, die mit dem Kind zusammenleben. **Alleinerziehende** werden einzeln veranlagt. Lebt das alleinerziehende Elternteil in Ehe/eingetragener Lebenspartnerschaft wird das Einkommen dieser Person ebenfalls mit angerechnet. Im **Wechselmodell** ist das Bruttojahreseinkommen beider Elternteile jeweils einzeln zu Grunde zu legen.

Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzusetzen sind die Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind sowie belegte Kinderbetreuungskosten. (Kindergeld wird nicht berücksichtigt) Bei **Beamten** und Mandatsträgern mit späterem Anspruch auf Versorgung aus diesem Beschäftigungsverhältnis ist auf das Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe von 10 % dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

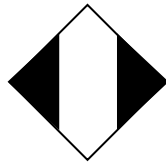
Anrechenbares Einkommen zum Beispiel:

- das Bruttojahreseinkommen (inkl. Abfindungen) abzüglich 1.230 € Werbungspauschale*¹
- Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld
- Einkünfte aus steuerfreien Einkommenstätigkeiten*¹
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (auf 538 €-Basis)*¹
- der Gewinn bei Gewerbebetrieben, Selbständigen und Land- und Forstwirtschaft*²
- Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Sparer-Pauschbetrag *²
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung*²
- Ehegatten- und Trennungsunterhalt
- Kindesunterhalt oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Rente (z.B. Witwen-, Waisenrente, private Renten, Zusatzversicherungsverträge)
- Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag)*³
- Mutterschaftsgeld, Elterngeld*³

*1 Das Bruttoeinkommen ist nachzuweisen durch Lohn-/Gehaltsabrechnung Dezember

*2 Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw. sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

*3 Dieses Einkommen ist durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

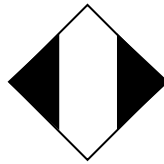


Hinweis:

Nachfolgend finden Sie **zwei SEPA-Mandate**

Diese Mandate sind für folgenden Zweck bestimmt und nur vollständig ausgefüllt und unterschrieben gültig:

- 1 SEPA-Mandat für den **OGS-Elternbeitrag**
- 1 SEPA-Mandat für die **OGS-Verpflegung**



Mandat

Mandatsreferenz-Nummer (wird von der Stadt Leverkusen vergeben)

Fachbereich Finanzen

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 42 ZZZ00000029089

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige die Stadt Leverkusen Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Leverkusen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Stadt Leverkusen ist berechtigt, den Einzug einzustellen, falls eine Lastschrift mangels Deckung oder aus sonstigen Gründen nicht eingelöst wurde. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten.

Vertragsgegenstand/Kassenzeichen (von der Stadt Leverkusen auszufüllen)

Name, Vorname des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

E-Mail

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

	Wichtig: Ihre Unterschrift!
	Dieses Mandat ist nur mit Datum und Originalunterschrift gültig!

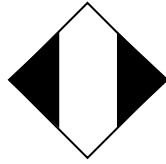
Was ist ein Mandat?

Das Lastschriftverfahren wird ab Februar 2014 durch das europäische SEPA-Verfahren ersetzt. Mit dem Mandat ermächtigen Sie die Stadt Leverkusen, die fälligen Forderungen des im Mandat bezeichneten Vertragsgegenstandes von Ihrem Konto einzuziehen.

Wichtig: IBAN und BIC!

Für dieses Mandat brauchen wir zwingend die Angaben zu Ihrer IBAN und Ihrem BIC. Diese Angaben stehen z.B. auf Ihrem Kontoauszug.

Rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird die Stadt Leverkusen Sie über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten und Ihnen Ihre Mandatsreferenz mitteilen.



Mandat

Mandatsreferenz-Nummer (wird von der Stadt Leverkusen vergeben)

Fachbereich Finanzen

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 42 ZZZ00000029089

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige die Stadt Leverkusen Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Leverkusen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Stadt Leverkusen ist berechtigt, den Einzug einzustellen, falls eine Lastschrift mangels Deckung oder aus sonstigen Gründen nicht eingelöst wurde. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten.

Vertragsgegenstand/Kassenzeichen (von der Stadt Leverkusen auszufüllen)

Name, Vorname des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

E-Mail

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

<input type="text"/>	Wichtig: Ihre Unterschrift!
	Dieses Mandat ist nur mit Datum und Originalunterschrift gültig!

Was ist ein Mandat?

Das Lastschriftverfahren wird ab Februar 2014 durch das europäische SEPA-Verfahren ersetzt. Mit dem Mandat ermächtigen Sie die Stadt Leverkusen, die fälligen Forderungen des im Mandat bezeichneten Vertragsgegenstandes von Ihrem Konto einzuziehen.

Wichtig: IBAN und BIC!

Für dieses Mandat brauchen wir zwingend die Angaben zu Ihrer IBAN und Ihrem BIC. Diese Angaben stehen z.B. auf Ihrem Kontoauszug.

Rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird die Stadt Leverkusen Sie über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten und Ihnen Ihre Mandatsreferenz mitteilen.

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortliche/r	Stadt Leverkusen - Fachbereich Schulen Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen Telefon: 0214/406-4001, E-Mail: 40@stadt.leverkusen.de
Datenschutz-beauftragte/r (DSB)	Datenschutzbeauftragter der Stadt Leverkusen Dönhoffstraße 39, 51373 Leverkusen E-Mail: Datenschutz@stadt.leverkusen.de Telefon: 0214-406-8829
Zweck/e der Datenverarbeitung	Vertragsabwicklung offener und gebundener Ganztage in Leverkusener Schulen (Beitrags- und Verpflegungsentgeltforderung)
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c, e DSGVO in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern (...) in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen.
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Zur Bearbeitung der Verträge zur offenen Ganztagschule, insbesondere zur Festsetzung des Elternbeitrages und der Verpflegungsgeldabrechnung können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger weitergegeben werden: <u>Innerhalb der Verwaltung mit den Fachbereichen (FB):</u> FB 20 Finanzen: insbesondere <i>Debitorenbuchhaltung & Vollstreckung</i> - Zahlbarmachung von Leistungen / ggfs. Rückerstattungen FB 30 – Recht und Vergabe - im Klageverfahren, bei juristischen Fragestellungen FB 33 - Bürger und Integration - Adressdaten im Rahmen der Antragsprüfung, Überprüfung der Elternschaft und angegebenen Stammdaten FB 40 – OGS-Elternbeitragsberechnung/Schulamt - Insbesondere zum Austausch von Einkommensunterlagen im OGS-Team - Schulverweigerung/Vertragsbeendigung FB 50 Soziales - <i>Bildung und Teilhabe</i> (Abrechnung der Verpflegungsgelder) - <i>Wohngeld</i> (Elternbeitragsfestsetzung, Einkommensermittlung) - <i>Elterngeld</i> (Elternbeitragsberechnung, Einkommensermittlung) FB Kinder und Jugend 51 - <i>Team Elternbeiträge</i> (Austausch von Einkommensunterlagen, Abstimmung Beitragsbefreiung) - <i>Erhalt des OGS-Platzes</i> (bei Zahlungsrückständen, Überprüfung des Kindeswohls) - <i>ASD</i> (Überprüfung des Kindeswohls) - <i>Schulsozialarbeiter*innen</i> (Unterstützung bei BuT, Kontaktaufnahme bei Einschätzung verhaltens kreativer Kinder) - <i>Unterhaltsvorschuss</i> (Elternbeitragsberechnung, Einkommensermittlung) <u>Außerhalb der Verwaltung:</u> Schulen - laufende Vertragsbearbeitung, Eintritt, Austritt OGS Schulsozialarbeiter*innen - Unterstützung bei BuT, Kontaktaufnahme bei Einschätzung verhaltens kreativer Kinder Träger der offenen Ganztagschule - Abrechnung der Personalkosten, des Verpflegungsgeldes, laufende Abstimmung zu bestehenden Verträgen, zur Vertragsbeendigung, zum Vertragsschluss Jobcenter - Elternbeitragsberechnung, Einkommensermittlung

Dauer der Speicherung und Aufbewahrung sfristen	Aufbewahrung: 10 Jahre nach dem letzten Verwaltungshandeln gem. KGSt, Bericht Nr. 4/2006, Az.: 10 44 01, S. 96, Tabellenstichwort „Schulen, Schulkostenregelungen“.
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO/ § 83 SGB X)- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO)- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 DSGVO)
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Mögliche Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Leverkusen in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an:</p> <p>Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de</p>
Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt und ist auch nicht geplant.